

Civilprozeßordnung. Die Wirkung der Todeserklärung auf die Ehe ist vom Bürgerlichen Gesetzbuch in den §§ 1348—1352 geregelt, deren Streichung in der Reichstagscommission vergeblich beantragt wurde unter Berufung auf das katholische und evangelische Kirchenrecht (vgl. Commissionsbericht Nr. 440 b [1896], S. 61). Gegenüber diesem Antrage wurde ausgeführt, daß allerdings nach katholischem wie nach evangelischem Kirchenrechte die erste Ehe, nach staatlichem Rechte die zweite Ehe gültig sei; diesen Conflict habe das Bürgerliche Gesetzbuch aber dadurch zu lösen versucht, daß es demjenigen Ehegatten, der aus sittlichen oder religiösen Bedenken nicht in der zweiten Ehe aushalten wolle, das Recht der Anfechtung gebe. Damit sei die Gewissensfreiheit gewahrt. Aus Vorstehendem erhellt der Standpunkt des Bürgerlichen Gesetzbuches. Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für todt erklärt ist, eine neue Ehe ein, so wird mit der Schließung der neuen Ehe die frühere Ehe aufgelöst. Die frühere Ehe bleibt selbst dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird. Von dieser Regel der Rechtsgültigkeit der neuen Ehe statuirt das Bürgerliche Gesetzbuch nur eine Ausnahme für den Fall, wo beide Ehegatten wußten, daß der verschollene Ehegatte die Todeserklärung überlebt hatte. Dann ist nämlich die neue Ehe nichtig (§ 1348). Im Interesse der bestehenden Ehe trifft der § 1349 die Vorsorge, daß der eine Ehegatte eine neue Ehe einstweilen nicht eingehen darf, wenn das Urtheil, durch welches die Todeserklärung des andern Ehegatten erfolgt ist, im Wege der Klage angefochten wird. Erst nach Erledigung dieses Rechtsstreites, oder wenn die Anfechtung erst 10 Jahre nach der Verkündung des Urtheils erfolgt, ist der Abschluß einer zweiten Ehe erlaubt. Das Interesse der ersten Ehe soll ferner durch die Bestimmung des § 1350 gewahrt sein. Hiernach kann jeder Ehegatte der neuen Ehe — also nicht etwa wie im rheinischen Recht der verschollene — dieselbe anfechten, wenn der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntniß hatte. In letzterem Falle ist hiernach die Anfechtung ausgeschlossen. Die Anfechtung der neuen Ehe kann nur binnen 6 Monaten von dem Zeitpunkte ab erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfährt, daß der für todt erklärte Ehegatte noch lebt. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe bestätigt, nachdem er von dem Leben des für todt erklärten Ehegatten Kenntniß erlangt hat, oder wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst ist.

2. Die Kirche hat stets an der Unauflöslichkeit der Ehe bei Lebzeiten der Gatten festgehalten; die Thatfache längerer Abwesenheit reicht ihr nicht hin, eine Auflösung der Ehe zu begründen. Die Synode zu Angers im J. 458 erklärte (can. 6) denjenigen für excommunicirt, welcher die Frau

eines Andern bei dessen Lebzeiten heiraten würde. Papst Leo I. vertritt in seinem Briefe an Nicetas (Migne, PP. lat. LIV, 1186) den Fortbestand der Ehe für den Fall der Gefangenschaft oder Verschollenheit des Mannes. Hincmar von Reims spricht diese Anschauung in classischer Weise aus (Hoc enim custoditur in Christo et ecclesia ut vivens cum vivente in aeternum nullo divortio separatur in civitate Dei nostri, in monte sancto ejus, hoc est in ecclesia catholica). Das canonische Recht stellt den Satz auf: *Adultera probatur, quae vivente marito alteri nubuit* (c. 7, C. 32, q. 7). Nur die Synode zu Verberie im J. 758 gestattet dem Gatten, der in eine andere Provinz geflohen ist, eine Andern zu heiraten, wenn er keine Hoffnung hat, in seine Heimat zurückzukehren. In den angelsächsisch-fränkischen Bußbüchern findet sich in Ausübung dieser lagen Richtung das dem Theodor von Cantebury zugeschriebene „dictum“, daß derjenige, dessen Weib im Kriege oder von Seeräubern entführt sei, eine Andern heiraten dürfe; es solle diese neue Ehe sogar gültig bleiben, wenn die Frau zurückkehre, und letztere dürfe in diesem Falle ein Andern heiraten (vgl. H. J. Schmitz, Die Bußbücher und das canonische Bußverfahren, Düsseldorf 1898, 131). Damit war man weit über die Bestimmung des hl. Basiliius hinausgegangen, wonach die Frauen der Soldaten, welche nicht zurückkehren, milder beurtheilt werden sollen, wenn sie wieder heiraten, quia major sit mortis suspicio (S. Basilii Ep. 199 [ad Amphil.] can. 81). Die fränkischen Bischöfe protestirten gegen die Beschlüsse der Synode von Verberie, die mehr als weltliche Capitularia denn als kirchliche Canones angesehen sind. Die canonisch-römischen Bußbücher vertreten gegenüber den angelsächsisch-fränkischen die Unauflöslichkeit der Ehe, und im 9. Jahrhundert hat eine streng kirchliche Reaction auf verschiedenen Synoden derartige Bußbücher wegen ihrer unächtlichen Satzungen verworfen und die Unauflöslichkeit der Ehe festgehalten. Immerhin ist es bemerkenswerth, wie bereits seit der Zeit des hl. Basiliius (4. Jahrhundert) der Kriegsfall eine Rolle in der Frage der Verschollenheit spielte. Im Concip verlangt auch der hl. Basiliius eine verhängende Runde über den Tod des Andern Theils, ehe in einer Wiederverheirathung geschritten werden darf: *Quae cum vir recessit et non apparet, antequam de ejus morte certior facta sit, cum alio cohabitavit, moechatur* (Ep. 199 [ad Amphil.] can. 81). Das Decretalenrecht hat an dieser Forderung einer verhängenden Runde unentwegt festgehalten. Papst Clemens III. antwortete auf die Fragen einiger Frauen, deren Männer in Gefangenschaft gerathen waren: *Quod quantumcumque annorum spatio ita remaneant . . . donec certum certum recipiant de morte virorum* (c. 19 I. 4. 1). Papst Lucius III. verbot dem in der Gefangenschaft der Saracenen befindlichen Gatten die Eheschließung einer zweiten Ehe, *donec ei firma certi-*